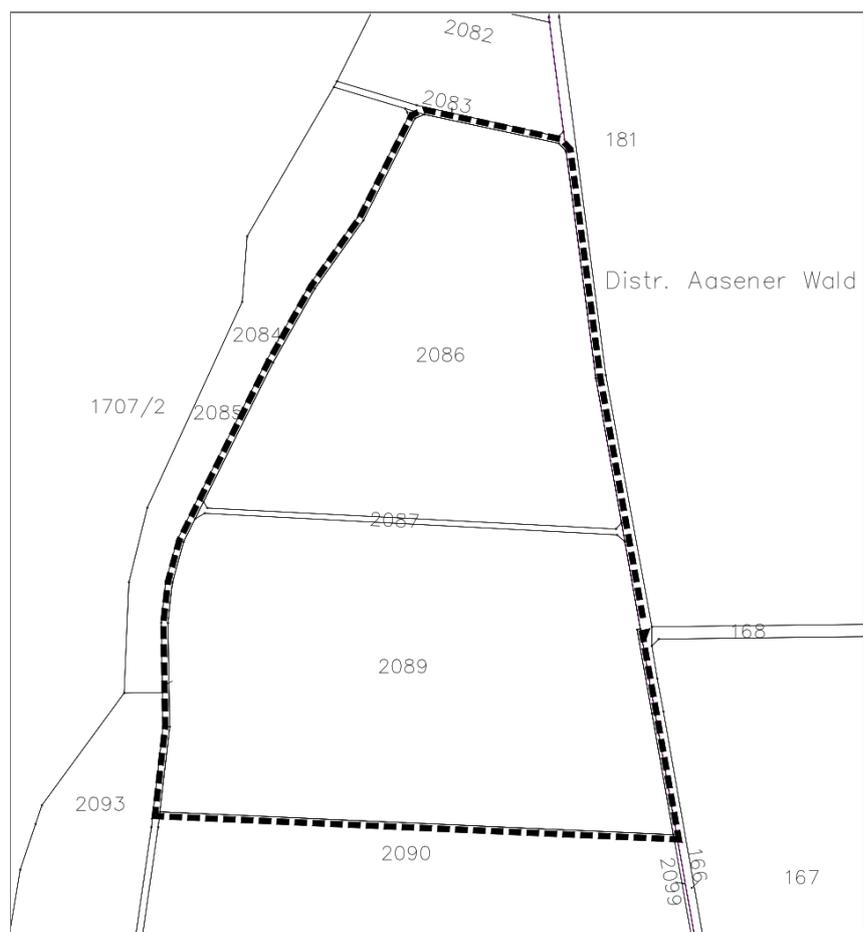


Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen

8. Flächennutzungsplanänderung „Solarpark Aasen“

Begründung

Stand: 15.10.2020
Fassung: Offenlage
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
2	LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	3
2.1	Lage	3
2.2	Bestandsnutzung	4
2.3	Standortalternativenprüfung	4
2.4	Belange der Landwirtschaft	6
3	INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG	6
4	ZIELE DER RAUMORDNUNG	8
5	PLANVERFAHREN	9
6	FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG	9
7	ERSCHLIESSUNG	9
8	UMWELTBERICHT	10
9	ANHANG	10

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solar und Photovoltaik auf Dachflächen ist daher auch ein Ausbau von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Freiflächen erforderlich.

In diesem Sinne sind auch der Gemeindeverwaltungsverband und die Stadt Donaueschingen bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen und unterstützen das Ansinnen der Firma MaxSolar GmbH, Traunstein, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich des Stadtteils Aasen einen circa 9,3 ha großen Solarpark mit ca. 8 MW Gesamtleistung und zusätzlich ca. 4 MW Speicherkapazität zu errichten. Trotz der Festsetzung als Solarpark, kann die Fläche weiterhin extensiv als Grünland oder für eine Weidebewirtschaftung genutzt werden. Bereits im Jahr 2017 ist von der Stadtverwaltung der Bau einer solchen Anlage durch einen anderen Investor in benachbarter Lage auf den Weg gebracht worden.

Eine solche Einrichtung der technischen Infrastruktur stellt keine privilegierte Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch („Bauen im Außenbereich“) dar. Die Stadt Donaueschingen stellt deshalb einen Bebauungsplan als Genehmigungsgrundlage für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf.

Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen wurde seit seiner Genehmigung am 26.08.2008 mehrfach geändert. Das Plangebiet ist darin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der 8. Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die punktuelle Deckblattänderung wird im Parallelverfahren entsprechend § 8 (3) BauGB durchgeführt.

2 LAGE, BESTANDSNUTZUNG, STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

2.1 Lage

Das Plangebiet liegt an der nördlichen Gemarkungsgrenze des Ortsteil Aasen der Stadt Donaueschingen und hat eine Größe von insgesamt circa 9,3 ha. Der genaue Standort befindet sich nördlich der Autobahn 864 und ist im Osten und Westen von Waldflächen umgeben. Von der Autobahn ist nur der die Straße begleitende Wald-/Gehölzstreifen zu sehen. Eine Reflektion ist nicht zu befürchten.

Das Gelände fällt nach Osten leicht, nach Westen etwas stärker ab, wodurch es in exponierter Lage auf einem relativ ebenen Hochplateau liegt. Die benachbarten Waldflächen schränken die Fernwirkung ein.

2.2 Bestandsnutzung

Das Plangebiet ist frei von Gehölzen und wird bisher als Acker- und Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets Baar (Schutzgebiets-Nr. 8017441).

Die Grundstücke befinden sich mit Ausnahme des zentralen Grundstücks (Wirtschaftsweg, FSt.-Nr. 2087) im privaten Eigentum. Der Vorhabenträger verfügt über einen langfristigen Pachtvertrag.

Im Norden, Osten und Westen wird der Geltungsbereich durch Erschließungswege (Graswege oder geschotterte Wirtschaftswege) begrenzt. Im Weiteren schließen Mischwaldflächen des Distrikts Aasener Wald und landwirtschaftliche Flächen an. Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldhecke). Die südliche Grenze des Geltungsbereichs bilden landwirtschaftliche Flächen, mit derzeitiger Grünland-/Ackernutzung.

Die nächstgelegene Bebauung befindet sich im Norden, in einer Entfernung von circa 400 m. Dort ist die Hirschhalde, ein Zentrum für Betreuung und Pflege, am Waldrand auf Bad Dürrheimer Gemarkung untergebracht. In einem Abstand von circa 350 m südlich verläuft die Autobahn 864.

2.3 Standortalternativenprüfung

Im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ist die Installation von Photovoltaikanlagen an Gebäuden grundsätzlich vorzugswürdig. Diese Standorte können in Donaueschingen ausgeschlossen werden, da sie in der geplanten Größenordnung kaum vorhanden sind und sich die wenigen vorhandenen entsprechenden Flächen in Privatbesitz befinden. Der Stadt stehen keine geeigneten Mittel zur Verfügung, die noch freien und geeigneten privaten Dachflächen für die Energiegewinnung heranzuziehen.

Da keine Dachflächen für eine großflächige Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen, wurden im weiteren Auswahlverfahren Freiflächen untersucht, die sich für eine großflächige Photovoltaikanlage eignen. Zum Schutz vor Zersiedelung und zur Wahrung des Landschaftsbilds sollten Anlagen in der freien Fläche nach Möglichkeit an einen Siedlungskörper anschließen und die Flächen bereits baulich vorgeprägt oder wirtschaftlich bzw. militärisch vorgenutzt (Konversionsflächen) sein. Donaueschingen verfügt zwar über ein großes Konversionsareal, dieses befindet sich jedoch in innerstädtischer Lage und soll vorrangig als Wohn- und Mischgebiet entwickelt werden (Rahmenplan). Die Errichtung einer Freiflächensolaranlage bietet sich in innerstädtischer Lage nicht an, die Fläche ist somit ungeeignet.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 110 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Der vorgeschlagene Standort entspricht dieser Anforderung nicht direkt. Die Fläche liegt jedoch innerhalb eines sogenannten „benachteiligten Gebiets“ i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom

07.03.2017, sodass für das nunmehr geplante Vorhaben eine Vergütung gemäß §§ 37 Abs. 1 Nr. 3 h oder i EEG möglich ist.

Großflächiges, zusammenhängendes Ackerland weist schon aufgrund seiner insgesamt hohen Wertigkeit für die Landwirtschaft und seiner besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild eine geringe Eignung für das Vorhaben auf. Der vorgeschlagene Standort bildet eine landwirtschaftliche Restfläche aus, welche durch die Einbettung zwischen zwei Waldrändern eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und einen mittleren Nutzwert für die Landwirtschaft aufweist. Dennoch ermöglicht die Struktur der Fläche eine gute Vereinbarkeit des Solarparks mit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Ursprünglich war die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer 15 ha großen Fläche vorgesehen. Im Interesse der Landwirtschaft wurde die ca. 6 ha große Ackerfläche im südlichen Anschluss aufgrund ihrer Eignung für die Landwirtschaft aus der Gebietskulisse herausgenommen. Durch diese Maßnahme kann der Acker weiterhin optimal bewirtschaftet werden. Das Vorhaben rückt dadurch jedoch weiter von der Autobahn ab. An die nördliche Außenbereichsnutzung (Pflegezentrum Hirschhalde) kann aufgrund der vorhandenen Waldflächen und der erforderlichen Waldabstände nicht näher herangerückt werden.

Förderlich ist auch, dass sich in der näheren Umgebung bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich der Auffahrt von der Bundesstraße 27 und eine Fläche für Windkraft auf der anderen Straßenseite der Autobahn 864 befinden. Der weitergefasste Standort wird somit als Schwerpunkt für die regenerative Energiegewinnung etabliert.

Weiter wird die Fläche aufgrund der topographischen Situation und der Vegetation nicht verschattet, ist gleichzeitig infolge der Waldrandlage von Ortslagen nicht einsehbar und entfaltet eine geringe Fernwirkung.

Der östlich verlaufende Wirtschaftsweg erfüllt bereits einen Großteil der Erschließungserfordernisse eines Solarparks. Weitere Eingriffe durch die Herstellung von Erschließungsanlagen für den Netzanschluss werden somit gering gehalten.

Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in privatem Eigentum. Die Eigentümer sind ebenfalls bestrebt, sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen und haben bereits ihre Mitwirkungsbereitschaft signalisiert, indem sie die Fläche langfristig an den Vorhabenträger verpachtet haben. Somit ist auch die Umsetzungsfähigkeit einer großflächigen Photovoltaikanlage an diesem Standort gesichert.

Innerhalb der Gemarkung bietet die von Wald umschlossene Fläche am nördlichen Siedlungsrand von Donaueschingen Aasen im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbilds, aber auch aus den übrigen vorgenannten Gründen wie der vorhandenen Infrastruktur und der Flächenverfügbarkeit, die höchste Eignung. Deshalb wird dieser Standort als beste Lösung für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage erachtet. Auf Gemarkung der Stadt Donaueschingen mit ihren Ortsteilen steht derzeit keine ebenso gut geeignete Fläche zur Verfügung.

2.4 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft finden im Abwägungsvorgang Berücksichtigung. Geeignete Standorte mit geringerer Wertigkeit für die Landwirtschaft liegen nicht vor. Mit Rücksicht auf die Landwirtschaft wurde auf eine weitere Ausdehnung des Plangebiets nach Süden verzichtet, weil die südlich angrenzende Ackerfläche für die landwirtschaftliche Nutzung eine höhere Eignung aufweist. Die Aufstellung der Solarmodule ermöglicht einen hohen Energieertrag und gleichzeitig aufgrund der Gasenbreiten weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung, was dem Gedanken des Flächensparens entspricht. Der Gemeindeverwaltungsverband nimmt den Verlust landwirtschaftlicher Fläche zugunsten der solaren Energiegewinnung hin. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, dass Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung effizienter als der Raps- und Maisanbau sind und dass weiterhin eine eingeschränkt landwirtschaftliche Nutzung der Fläche möglich bleibt.

Der Ortschaftsrat Aasen hat den Beschluss gefasst, über keine weiteren Freiflächen-Solaranlagen mehr zu beraten und folglich auf der Gemarkung keine weitere landwirtschaftliche Fläche mehr für die solare Energiegewinnung in Anspruch zu nehmen.

3 INHALT UND ABGRENZUNG DER PLANÄNDERUNG

Der wirksame Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen wurde im Jahr 2008 aufgestellt und seither mehrfach geändert. Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans entspricht der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Solarpark Aasen“. Die Abgrenzung ist dem dargestellten Ausschnitt im beigefügten Deckblatt zu entnehmen. Der Standort befindet sich nördlich der Autobahn 864 und ist im Osten und Westen von Waldflächen umgeben. Trotz seiner Lage auf einem Hochplateau wird die Fernwirkungen des Solarparks durch die benachbarten Waldflächen eingeschränkt.

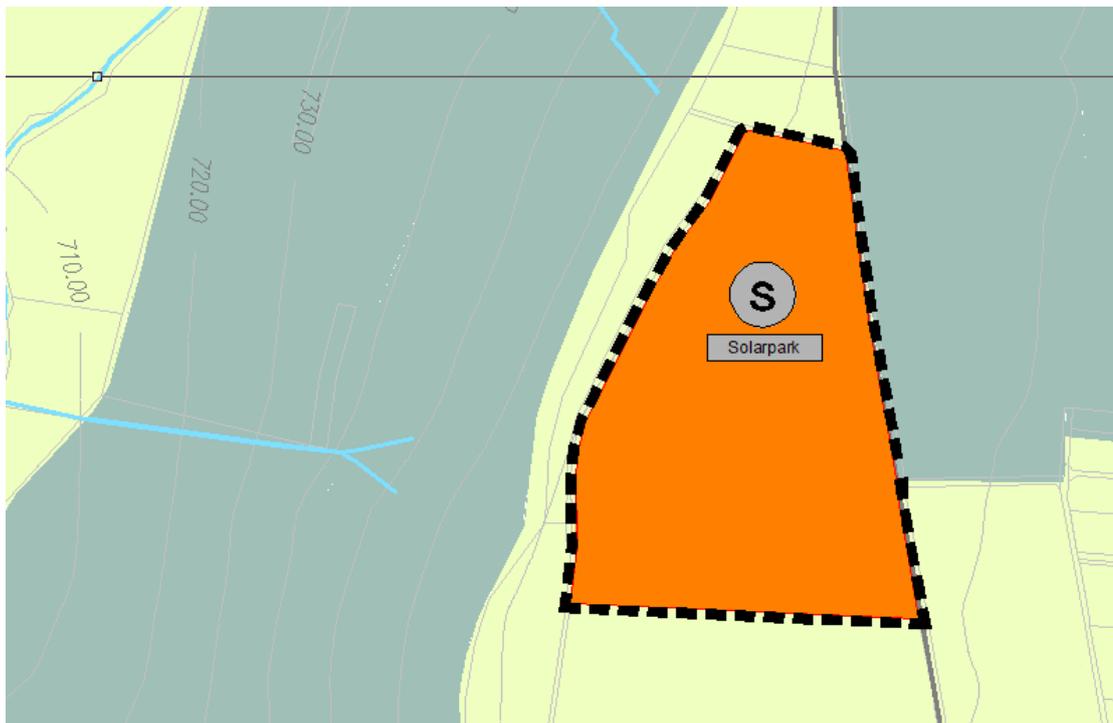
Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Fläche wird darin als Sonderbaufläche Solarpark dargestellt.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als Deckblatt an der entsprechenden Stelle fixiert werden.

Nach Nutzungsaufgabe des Solarparks ist die Fläche wieder in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stellen.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2020 mit dem aktuellen Änderungsbereich

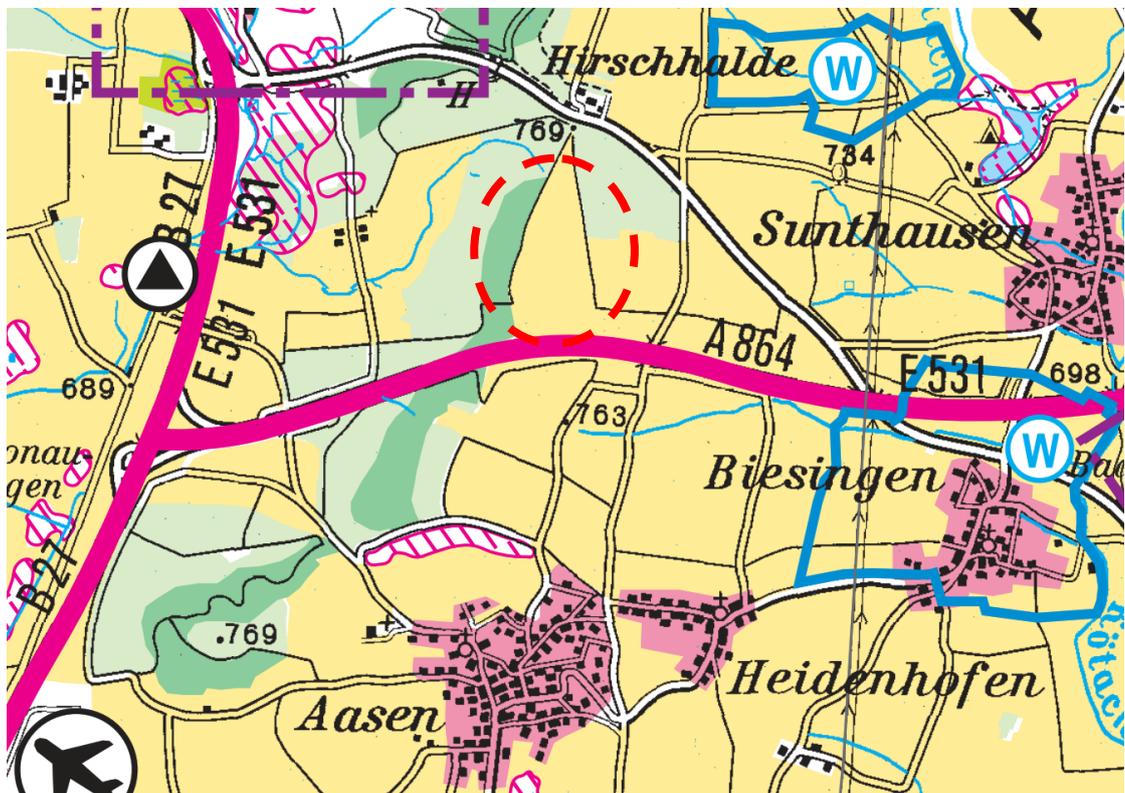
4 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 stellt den Bereich des Plangebiets nachrichtlich als Vorrangflur (Grundsatz der Raumordnung) dar.

Als Vorrangfluren ausgewiesen werden Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen soll so erfolgen, dass Belastungen des Bodens sowie des Grund- und Oberflächenwassers durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden werden. Naturnahe Bewirtschaftungsformen sollen wegen ihrer positiven Wirkung auf den Naturhaushalt verstärkt angewendet werden.

Durch die Festsetzung als Solarpark kann die Fläche weiterhin als extensives Grünland oder für eine Weidebewirtschaftung genutzt werden. Folglich gibt es keine Ziele der Raumordnung, die dem Vorhaben entgegenstehen. Eine Nutzung des Plangebiets als Solarpark ist mit der heutigen Darstellung im Regionalplan vereinbar.



Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

BEGRÜNDUNG

5 PLANVERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

Aufstellungsbeschluss	07.07.2020
Beschluss Frühzeitige Beteiligung	07.07.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	20.07.2020 bis 21.08.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	20.07.2020 bis 21.08.2020
Offenlagebeschluss	15.10.2020
Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB bis
Offenlage gemäß § 4 (2) BauGB bis
Feststellungsbeschluss

6 FLÄCHENBILANZ DER FNP-ÄNDERUNG

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Im Folgenden sind die in der vorliegenden FNP-Änderung geplanten Nutzungsänderungen im Überblick dargestellt.

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Fläche für die Landwirtschaft	9,3	-
Sonderbaufläche	-	9,3
Summe	9,3	9,3

7 ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet wird über die Kreisstraße 5705 und den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg verkehrlich erschlossen. Dieser ermöglicht eine direkte Zufahrt zum Plangebiet. Der Weg ist ausreichend dimensioniert und kann in der bestehenden Form erhalten bleiben.

Für die Erschließung eines Solarparks ist neben der verkehrlichen Erschließung auch die Anbindung an das überörtliche Stromnetz von großer Bedeutung. Hierfür werden entsprechende Anlagen im Rahmen der Errichtung des Solarparks auf Kosten des Investors erstellt.

Es besteht eine Einspeisezusage der ED Netze Rheinfelden. Der Netzverknüpfungspunkt für die Energieübergabe soll in Bad Dürkheim, Ludwigstraße 17, erfolgen und wird durch den Ausbau einer Anschlussleitung an die Modulfläche angebunden. Der Vorhabenträger wird bis zum Offenlagebeschluss des Bebauungsplans „Solarpark Aasen“ die Trasse des Kabelverlaufs planen sowie die Duldung der Eigentümer einholen.

8 UMWELTBERICHT

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wurde durch das Büro Faktorgrün ein Umweltbericht erarbeitet.

Er liefert mit der Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung eine Grundlage zur Standort-Bewertung und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethode zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ und dessen Begründung mit dem gesonderten Umweltbericht wird hingewiesen. Im Sinne der Absichtung der Planung wird der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung auf die großräumlichen Aspekte begrenzt.

9 ANHANG

- **Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans**
Faktorgrün, Rottweil, Stand 15.10.2020